

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 1-0220/2020-10

Marktgebührenordnung 2020

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2020, Zahl: 1-0220/2020-10, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung 2020)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2019, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für die in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau abgehaltenen Märkte im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2020, Zahl: 1-0220/2020-9, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2020).

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der stadt eigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau Marktgebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe

- (1) Das Ausmaß der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifen.
- (2) Die Tarifsätze enthalten die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Markteinrichtungen sowie für sonstige, die mit der Abhaltung der Märkte verbundene Aufgaben (z.B. Marketingbeitrag) und werden pauschaliert verrechnet.
- (3) Die Berechnung der Marktgebühren erfolgt nach der Anzahl der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter (m^2) des Marktplatzes bzw. der Marktflächen und den im Anhang angeführten zusätzlichen Positionen.
- (4) Bei der Berechnung der Markttarife sind Flächen von weniger als $0,5 m^2$ zu vernachlässigen, Flächen von $0,5 m^2$ und darüber auf ganze Quadratmeter aufzurunden.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem stadteigene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen zur Benützung zugewiesen worden sind oder der sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Ermächtigte zahlungspflichtig. Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber (Marktorganisator) zahlungspflichtig.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Wochen- oder Monatsgebühren eingehoben.
- (3) Für zugewiesene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen besteht die Gebührenpflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

§ 6 Einhebung der Gebühren

- (1) Tagesgebühren werden von den Marktaufsichtsorganen im Freigelände unmittelbar eingehoben.
- (2) Tagesgebühren können auch monatlich im Voraus eingezahlt werden.
- (3) Im Fall der Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktgebühren im Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig und sind sofort an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu entrichten.
- (4) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungs- und Ermächtigungsbescheides fällig und sind sofort an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu entrichten.
- (5) Die Gebühren sind wertgesichert. Als Schwellenwert gilt eine Erhöhung oder Verringerung des von der Statistik Austria erstellten und verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 um jeweils fünf Prozent, wobei die Wertsicherung nicht zur Überschreitung des doppelten Äquivalenzprinzipes nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, führen darf. Die Wertsicherung kommt im Folgemonat zur Verrechnung.

§ 7 Verzicht

- (1) Die Marktaufsichtsorgane können bei der Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen oder sonstigen Marktflächen durch für nachgewiesene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätige Marktbesicker auf die Vorschreibung von Marktgebühren verzichten.
- (2) Gelegenheitsmärkte bei welchen die Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Marktorganisator auftritt, wird auf die Einhebung der Marktgebühren verzichtet.

§ 8 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form aller Geschlechter.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Marktgebührenverordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 01. Dezember 2020
Abgenommen am: 16. Dezember 2020

T a r i f e

(1) Wochen- und Jahrmarkt	
Marktplätze (Verkaufsstände etc.)	
a. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,00
b. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,00
c. sonstige Marktgebühren pro Markttag	
1. je Kraftfahrzeug (PKW) bzw. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen	€ 5,00
2. je Kraftfahrzeug (LKW) bzw. Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen	€ 10,00
(2) Firmungsmarkt	
a. Händlereigene Verkaufsstände pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,00
b. Ambulante Fotografen pro Person und Markttag	€ 10,00
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone	€ 10,00
(3) Allerheiligenmarkt	
a. Händlereigene Verkaufsstände pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 1,00
b. sonstige Marktgebühren pro Markttag	
1. je Kraftfahrzeug (PKW) bzw. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen	€ 5,00
2. je Kraftfahrzeug (LKW) bzw. Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen	€ 10,00
(4) Gelegenheitsmärkte	
Markort laut Bewilligungsbescheid	
a. bei Innanspruchnahme bis zu 250 Quadratmeter pro Woche	€ 250,00
b. bei Innanspruchnahme von 251 bis 500 Quadratmeter pro Woche	€ 500,00
c. bei Innanspruchnahme ab 501 Quadratmeter pro Woche	€ 1.000,00

alle Tarife inkl. gesetzlicher MwSt.